

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Karlsruhe, den 25. Januar 2024

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 739/17

Zweiter Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M.
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein
Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem Übereinkommen über ein
Einheitliches Patentgericht

hier: Antrag auf Kostenfestsetzung

werden die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom
1. Dezember 2020 von der Bundesrepublik Deutschland an den Beschwerdeführer zu
erstattenden Kosten für das Verfassungsbeschwerdeverfahren unter Berücksichtigung des
Beschlusses des Zweiten Senats vom 28. September 2023 auf weitere

966,41 Euro

(in Worten: neunhundertsechundsechzig 41/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 385,80 Euro seit dem 18. Januar 2021 und aus
580,61 Euro seit dem 26. Oktober 2023 festgesetzt.

Gründe:

Nach dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 10. Mai 2023 hat der Beschwerdeführer form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2023 wurde dieser teilweise stattgegeben und der Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben, soweit die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder für die Akteneinsichtnahmen am 22. November 2017 und am 15. März 2018 abgelehnt wurden und insoweit zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Im Übrigen wurde die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 wurde dem Bundesministerium der Justiz mitgeteilt, dass im beabsichtigt sei, die bereits im Kostenfestsetzungsantrag vom 18. Januar 2021 beantragten Reisekosten für die Deutsche Bahn und die Tage- und Abwesenheitsgelder für die Akteneinsichtnahmen am 22. November 2017 und 15. März 2018 festzusetzen.

Das Bundesministerium der Justiz teilte mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 mit, dass es von einer Stellungnahme absehe. Indes hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 die Festsetzung weiterer Kosten für Taxifahrten vom Karlsruher Hauptbahnhof zum Bundesverfassungsgericht und zurück sowie Schreibauslagen für weitere Akteneinsichtnahmen in Form von Übersendung von Kopien der Akte in Papierform und die bei den Akteneinsichtnahmen vor Ort von ihm gefertigten Aktenscans beantragt und glaubhaft gemacht.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 nahm das Bundesministerium der Justiz hinsichtlich der weiteren beantragten Kosten Stellung. Gegen die Erstattung der dem Beschwerdeführer angefallenen Kosten zum Zwecke der Akteneinsicht bestünden im Hinblick auf die Begründung des Beschlusses des Zweiten Senats vom 28. September 2023 keine Bedenken, wobei die Entstehung der Auslagen für die gefertigten Aktenscans nicht geprüft werden könne. Die Taxikosten seien hingegen nicht erstattungsfähig, da die Quittungen die notwendigen Bestandteile einer Taxiquote nicht enthielten.

Der Beschwerdeführer hat hierzu mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 weiter vorgetragen und an den geltend gemachten Aufwendungen festgehalten.

Die weiteren geltend gemachten Auslagen sind erstattungsfähig. Lediglich Nr. 7008 VV RVG (19% Umsatzsteuer) ist anteilig zu kürzen, soweit diese auch auf die Reisekosten, die bereits als Bruttobeträge (Deutsche Bahn - 19% und Taxikosten - 7%) beantragt wurden, berechnet wurden.

Nach dem Beschluss des Zweiten Senats vom 28. September 2023 sind dem Beschwerdeführer die bei einer Akteneinsichtnahme entstehenden notwendigen Auslagen nach § 34a BVerfGG zu erstatten (vgl. Rn. 22 des Beschlusses). Darunter fallen auch beispielsweise Kosten für die Anfertigung von Kopien. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer im Rahmen der vor Ort erfolgten Akteneinsichtnahmen mit Hilfe eines mitgebrachten Laptops und Aktenscanners eigenständig Aktenscans angefertigt und die gefertigten Scans einzeln aufgelistet. Die Anfertigung der Aktenscans hat er anwaltlich versichert. Gemäß Nr. 7000-Abs. 2 VV RVG beträgt die Dokumentenpauschale für die Anfertigung elektronischer Dateien einer Papierakte (Aktenscans) nicht weniger als die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG, mithin 0,50€ für die

ersten 50 Seiten und 0,15€ für jede weitere Seite. Der Beschwerdeführer hat 791 Seiten der Akten eingescannt, sodass ihm hierfür ein Gesamtbetrag von 136,15 € zu erstatten ist.

Die dem Beschwerdeführer im Rahmen der Akteneinsicht übersandten Kopien der Akte sind nachweislich entstanden und ebenfalls in voller Höhe zu erstatten (66,55€ laut Kostenrechnung vom 22. November 2018; 30,25 € laut Kostenrechnung vom 18. Oktober 2019; 67,90€ laut Kostenrechnung vom 11. Januar 2021).

Auch die Taxikosten sind als Reisekosten erstattungsfähig. Taxikosten für kurze Strecken sind grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. nur Stollenwerk, in: Schneider, Volpert, Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021; VV RVG Nr. 7003-7006 Rn. 22). Es finden sich weder in der Rechtsprechung noch in einschlägigen Kommentaren Anhaltspunkte dafür, dass Taxikosten nur erstattungsfähig seien, wenn die Taxiquittungen Angaben zum Namen und Anschrift des Taxiunternehmens, Ordnungsnummer des Taxis, zur Fahrtstrecke, den Fahrpreis, den Steuersatz, das Datum und die Unterschrift des Taxifahrers enthalten. Die Taxikosten sind nach Angaben des Beschwerdeführers jeweils entstanden für die Fahrten vom Hauptbahnhof Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht und zurück, was sich teilweise auch den vorgelegten Belegen entnehmen lässt. Die genaue Zusammensetzung der Beträge und der Fahrtstrecken ist den Quittungen zwar nicht zu entnehmen. Die Angaben erscheinen jedoch im Hinblick auf die Distanz und die Beträge plausibel.

Die weiteren Reisekosten für die Deutsche Bahn vom Hauptbahnhof Düsseldorf nach Karlsruhe Hauptbahnhof und zurück für die erfolgten Akteneinsichtnahmen vor Ort sind in voller Höhe erstattungsfähig.

Bei den Reisekosten (Deutsche Bahn und Taxikosten) ist zu berücksichtigen, dass diese bereits als Bruttobeträge geltend gemacht wurden und Nr. 7008 VV RVG entsprechend zu kürzen ist.

Auch die Tage- und Abwesenheitsgelder gemäß Nr. 7005 Nr. 5 (in der Fassung des RVG vom 21. November 2016) in Höhe von jeweils 70,00 € für die Akteneinsichtnahmen am 22. November 2017 und 15. März 2018 sind zu gewähren.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Kostenfestsetzungsantrag vom 26. Oktober 2023:

Schreibauslagen für Akteneinsicht (26. November 2018)	66,55 €
Schreibauslagen für Akteneinsicht (18. Oktober 2019)	30,25 €
Schreibauslagen für Akteneinsicht (13. Januar 2021)	67,90 €
Nr. 7000 VV RVG (791 Seiten Aktenscan)	136,15 €
Nr. 7005 Nr. 5 VV RVG (i.d.F. vom 21. November 2016)	70,00 €
Nr. 7005 Nr. 5 VV RVG (i.d.F. vom 21. November 2016)	70,00 €
Nr. 7008 VV RVG (19 %) aus 440,85 €	83,76 €
Nr. 7004 VV RVG (Taxifahrt Hbf KA - BVerfG)	12,00 €
Nr. 7004 VV RVG (Taxifahrt BVerfG - Hbf KA)	17,00 €
Nr. 7004 VV RVG (Taxifahrten Hbf KA - BVerfG und zurück)	27,00 €

Zwischensumme 580,61 €

Kostenfestsetzungsantrag vom 18. Januar 2021:

Reisekosten für Akteneinsichtnahme am 22. November 2017 (Beträge inkl. Umsatzsteuer):

Nr. 7004 VV RVG (Reisekosten DB Hinfahrt)	84,40 €
Nr. 7004 VV RVG (Reisekosten DB Rückfahrt)	107,50 €

Reisekosten für Akteneinsichtnahme am 15. März 2018 (Beträge inkl. Umsatzsteuer):

Nr. 7004 VV RVG (Reisekosten DB Hinfahrt)	84,40 €
Nr. 7004 VV RVG (Reisekosten DB Rückfahrt)	109,50 €

Zwischensumme	385,80 €
---------------	----------

Summe	<u>966,41 €</u>
-------	------------------------

Die unterschiedlichen Verzinsungszeiträume der oben genannten Summe ergeben sich aus den unterschiedlichen Daten des Antragseingangs beim Bundesverfassungsgerichts.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung sofortige Beschwerde eingelegt werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 Euro übersteigt. Bei einem Beschwerdewert von weniger als 200 Euro findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die befristete Erinnerung statt. Das Rechtsmittel ist beim Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich einzureichen.



Ausgefertigt

Urkundsbeamteter Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts